



Deutsches
Patent- und Markenamt



Urheberrecht

Ihr Text, Ihr Bild, Ihre Musik –
Welche Rechte Sie haben, wenn Sie ein Werk schaffen

Inhalt

Das Urheberrecht	3
Wie werden Sie zur Urheberin oder zum Urheber?	4
Persönliche, geistige Schöpfung	4
Welche Werkarten genießen urheberrechtlichen Schutz?	5
Wie entsteht an Ihrem Werk ein Urheberrecht?.	5
Diese Rechte haben Sie als Urheberin oder Urheber	6
Urheberpersönlichkeitsrecht	6
Verwertungsrecht	7
Wer kann Ihr Werk ohne Ihre Zustimmung nutzen?	8
Wie können Sie verhindern, dass Sie Urheberrechte Dritter verletzen?	10
Der internationale Urheberrechtsschutz	12
Verwandte Schutzrechte/Leistungsschutzrechte.	13
Ende des Rechtsschutzes	14
Liste an Institutionen und Internetseiten zum Urheberrecht	16
Allgemeine Informationen zum Urheberrecht	16
Datenbanken	17

Das Urheberrecht

Was ein Mensch kreativ schafft, muss sich auch rechtlich schützen lassen. Hierfür sorgt das Urheberrecht. Wahrscheinlich haben Sie schon einmal fotografiert, einen Text verfasst oder gezeichnet – und sind somit Urheberin oder Urheber der hieraus unter Umständen entstandenen Werke geworden.

Damals wie heute ein Wirtschaftsfaktor

Das Bedürfnis, kreatives Schaffen rechtlich zu schützen, existiert schon viele Jahrhunderte:

Die Erfindung des Buchdrucks im 15. Jahrhundert ermöglichte die Vervielfältigung von Texten in großer Stückzahl – und bot konkurrierenden Druckereien eine günstige Möglichkeit, Kopien herzustellen. Um Nachdrucke einzudämmen, erteilten Herrscher sogenannte Privilegien, wodurch eine Druckerei hinsichtlich eines spezifischen Werks – geographisch und zeitlich begrenzt – ein ausschließliches Druckrecht innehatte. Die ersten parlamentarischen Gesetze zum Urheberrechtsschutz wurden in Europa erst ab dem 18. Jahrhundert erlassen.

Heute kommt dem Urheberrecht ein bedeutender wirtschaftlicher Wert zu: Seine kommerzielle Nutzung (Verwertung) bildet die Grundlage für die Kreativwirtschaft, etwa die Musik-, Film- oder Architekturbranche, das Verlagswesen oder freischaffende Künstlerinnen und Künstler. Nach einer Studie des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und des Europäischen Patentamts (EPA) vom Oktober 2022 zu schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen trugen Branchen mit starkem Urheberrechtsbezug im Zeitraum 2017 bis 2019 mit knapp 7% zum EU-Bruttoinlandsprodukt bei.¹ Der Schutz von Urheberrechten dient somit auch dem gesellschaftlichen Wohlstand und dem Sichern von Arbeitsplätzen.

Welche Rechte haben Sie als Urheberin oder Urheber? Dies regelt in Deutschland insbesondere das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, UrhG). Diese Broschüre vermittelt Ihnen einen ersten Überblick über die wichtigsten Regelungen in Deutschland.

¹ EPA/EUIPO, Studie „IPR-intensive industries and economic performance in the European Union“, Oktober 2022, Seite 19.

Wie werden Sie zur Urheberin oder zum Urheber?

Damit ein Urheberrecht entsteht, muss eine persönliche, geistige Schöpfung – das sogenannte „Werk“ – geschaffen werden.

Persönliche, geistige Schöpfung

Eine persönliche, geistige Schöpfung setzt zunächst voraus, dass ein Mensch das Werk erzeugt. In Deutschland können nur natürliche Personen Urheberin oder Urheber sein und nicht etwa Unternehmen. Auch können mehrere natürliche Personen zusammen Urheber eines Werks sein, sogenannte Miturheber, § 8 Abs. 1 UrhG. Die Schöpfung muss sich auf irgendeine Weise nach außen manifestieren, was etwa bei einer bloßen Idee im Kopf nicht der Fall ist.

Zudem muss die Schöpfung auch Ihre Gedanken oder Gefühle ausdrücken und ein gewisses Maß an Individualität erfüllen. Dieser Maßstab ist nicht zu hoch anzusetzen, denn eine überragende Kreativität oder Ästhetik sind für das Kriterium der Individualität nicht erforderlich. Auch alltägliche Dinge wie beispielsweise eine Bedienungsanleitung können unter Umständen individuell genug sein, um als Schöpfung dem Urheberrechtsschutz zu unterliegen.

Achtung: Manchmal wird das erforderliche Mindestmaß nicht erreicht, sodass keine persönliche, geistige Schöpfung vorliegt, etwa unter Umständen bei spontanen Fotoaufnahmen. Das Foto ist dann zwar möglicherweise kein Werk im Sinne des Urheberrechtsgesetzes und Sie sind entsprechend keine Urheberin oder kein Urheber. Geschützt wäre das Foto dennoch als sogenanntes Lichtbild – Lichtbildnerinnen und Lichtbildner haben ebenfalls Rechte (sogenannte Leistungsschutzrechte). Mehr Informationen finden Sie auf den Seiten 13 bis 15.

Ob Ihr Werk eine persönliche, geistige Schöpfung darstellt, ist immer eine Einzelfallentscheidung!

Welche Werkarten genießen urheberrechtlichen Schutz?

Der deutsche Urheberrechtsschutz ist nicht nach Klassen oder Gattungen unterteilt, weswegen ganz verschiedene Werkarten urheberrechtlichen Schutz genießen können. Ob Gedicht oder Roman (auch Bearbeitungen wie eine Übersetzung), Rede, Choreographie, Zeichnung oder Film: Der Begriff des Werks ist sehr vielseitig und geht mit dem technischen Wandel der Zeit. So sind beispielsweise auch Computerprogramme und Datenbanken grundsätzlich schutzfähig. Die gesetzlichen Aufzählungen in § 2 Abs. 1, 3 S. 1 und 4 UrhG sind daher nur exemplarisch zu verstehen. Voraussetzung ist stets, dass das Werk, gleich welcher Gattung es nun entstammt, zugleich eine persönliche, geistige Schöpfung ist.

Übrigens: Nicht urheberrechtlich geschützt sind etwa offizielle amtliche Texte wie Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen oder gerichtliche Entscheidungen (§ 5 Abs. 1 UrhG). Sie sind **gemeinfrei**, das heißt, sie dürfen frei verwendet werden.

Der Begriff des „Werks“ ist im UrhG ganz entscheidend. Wird im Folgenden der Begriff „Werk“ verwendet, ist damit stets ein Werk im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG gemeint, also ein Werk, das eine persönliche, geistige Schöpfung darstellt.

Wie entsteht an Ihrem Werk ein Urheberrecht?

Das Urheberrecht entsteht mit der Schöpfung, etwa mit Verfassen eines Textes oder dem Spielen einer Improvisation. Das Werk muss also nicht erst veröffentlicht oder in ein amtliches Register eingetragen werden, damit Sie in Deutschland ein Urheberrecht erhalten. Somit sind zum Erlangen des Urheberrechtsschutzes auch keine Registergebühren fällig – sofern Ihr Werk eine persönliche, geistige Schöpfung ist, entsteht der Urheberrechtsschutz hieran unmittelbar und unentgeltlich!

Übrigens: In Deutschland benötigen Sie keinen Copyright-Vermerk (zum Beispiel ©, Name, Erscheinungsdatum des Werks, „all rights reserved“) zur Kennzeichnung Ihrer Rechte! Sie müssen nicht, können ihn aber verwenden, um Ihre Rechtsinhaberschaft nach außen klarzustellen. Dritte wissen so auch, wen sie in Bezug auf Fragen, zum Beispiel zur Verwertung, kontaktieren können.

Diese Rechte haben Sie als Urheberin oder Urheber

Im Unterschied zu den gewerblichen Schutzrechten verarbeiten Sie als Urheberin oder Urheber auch Ihre Gedanken und Gefühle. Aus diesem Grund schützt das UrhG die Urheberin oder den Urheber in der geistigen und persönlichen Beziehung zum Werk. Das Urheberrecht ist zwar vererbbar, aber ansonsten grundsätzlich nicht auf Dritte übertragbar, §§ 28, 29 Abs. 1 UrhG.

Worin besteht nun Ihr Urheberrecht? Besonders relevant sind die nachfolgenden Kategorien:

Urheberpersönlichkeitsrecht

Hierzu gehören:

- **Veröffentlichung:** Sie entscheiden, ob und wie das Werk an die Öffentlichkeit gelangen soll. Sie können sich natürlich auch gegen eine Veröffentlichung entscheiden, da das Entstehen des Urheberrechts als solches nicht von einer Veröffentlichung abhängig ist.
- **Anerkennung der Urheberschaft:** Sie können die Anerkennung Ihrer Urheberschaft am Werk verlangen und die Urheberbezeichnung festlegen. Dies kann Ihr Name sein. Sie können sich aber auch für die Nutzung eines Pseudonyms anstelle Ihres Namens entscheiden oder eine anonyme Veröffentlichung wählen.
- **Entstellungsverbot:** Sie haben auch ein Recht, unverhältnismäßige Veränderungen an Ihrem Werk zu verbieten.

Übrigens: Anonyme und pseudonyme Werke können Sie beim Deutschen Patent- und Markenamt freiwillig registrieren lassen. Die Registrierung ist wichtig für die Schutzdauer solcher Werke.



Nähere Informationen finden Sie unter:

https://www.dpma.de/dpma/wir_ueber_uns/weitere_aufgaben/verwertungsges_urheberrecht/anonyme_werke/index.html

Verwertungsrecht

Als Urheberin oder Urheber haben Sie auch Verwertungsrechte. An diesen können Sie mithilfe von Lizenzverträgen Nutzungsrechte für Dritte einräumen. Lizenzverträge regeln häufig neben den genauen Nutzungs- auch die Vergütungsmodalitäten.

Einige besonders wichtige Verwertungsrechte sind:

- **Vervielfältigung:** das Recht, Kopien vom Werk herzustellen (Papierkopien wie auch digitale Kopien)
- **Verbreitung:** das Recht, das Werk im Original oder in Kopien öffentlich anzubieten oder in Verkehr zu bringen (zum Beispiel durch Verkauf). Wurde das Werk/die Kopie einmal mit Ihrer Zustimmung im Europäischen Wirtschaftsraum verkauft, dürfen Dritte das jeweilige Exemplar grundsätzlich frei weiterveräußern – jedenfalls, soweit es sich hierbei um einen körperlichen Gegenstand handelt (und nicht beispielsweise um ein E-Book). Ihr Verbreitungsrecht hat sich **erschöpft**. Die Miete, also die Gebrauchsüberlassung gegen Geld, ist vom Erschöpfungsgrundsatz nicht umfasst. Dritte dürfen Ihr Werk daher nicht ohne Ihre Zustimmung vermieten.
- **Öffentliche Zugänglichmachung** mittels der Veröffentlichung im Internet.

Solange Sie als Urheberin oder Urheber Dritten keine Rechte eingeräumt haben und keine gesetzlichen Ausnahmen greifen, dürfen nur Sie allein diese Handlungen vornehmen. Dritte würden durch eine entsprechende Verwertung Ihre Rechte verletzen.



Wer kann Ihr Werk ohne Ihre Zustimmung nutzen?

Grundsätzlich können Sie als Urheberin oder Urheber frei bestimmen, wer Ihr Werk zu welchen Konditionen nutzen darf. Es gibt aber gesetzlich festgelegte Ausnahmen (sogenannte „Schranken“). Innerhalb dieser Ausnahmen können Dritte Ihr Werk auch ohne Ihre Zustimmung nutzen. Hierdurch wird dem Interesse der Allgemeinheit, in bestimmten Fällen das Werk verwenden zu können, Rechnung getragen.

Besonders wichtig sind:

- **Zitatrecht:** Haben Sie von Ihrem Veröffentlichungsrecht Gebrauch gemacht (siehe oben), dann kann aus diesem Werk zitiert werden. Zitieren bedeutet, dass ein urheberrechtlich geschütztes Werk(teil) zum Zwecke der Auseinandersetzung in ein anderes, hiervon selbständiges Werk übernommen wird. Ein Zitat muss bestimmte Regeln erfüllen: Das Zitat darf nur so lang sein, wie es für den verfolgten Zweck erforderlich ist. Wichtig ist auch der innere Zusammenhang zwischen zitierendem Werk und dem Zitat. Ein innerer Zusammenhang fehlt beispielsweise, wenn das Zitat nur aus Gründen der optischen Aufmachung genutzt wird. Übrigens: Das Zitat ist nicht nur auf Texte beschränkt; grundsätzlich sind etwa auch Musik-, Bild- oder Filmzitate möglich.
- **Privatkopie:** Werke oder Ausschnitte dürfen als Privatkopie im engen Freundes- und Familienkreis vervielfältigt werden, zum Beispiel CDs. Es gibt aber Grenzen: Die Vorlage, von der kopiert wird, darf selbst nicht offensichtlich rechtswidrig sein – also selbst eine „Raubkopie“. Musiknoten, ganze Zeitschriften oder Bücher dürfen grundsätzlich nicht privat kopiert werden – dies ist aber beispielsweise durch Abschreiben (handschriftlich oder digital) zulässig sowie nach Einwilligung der Rechteinhaberinnen und -inhaber. Ist das Werk mit einem Kopierschutz versehen, darf dieser nicht einfach umgangen werden. Und: Die Privatkopie darf nicht Erwerbszwecken (beispielsweise dem Verkauf) dienen!

- Besondere Bestimmungen gelten auch für die Verwendung in Unterricht, Wissenschaft und bestimmten Institutionen (Bibliotheken, Museen, Einrichtungen für Menschen mit Seh- und/oder Lesebehinderung).

Grundsätzlich gilt für die Nutzung gemäß den gesetzlichen Ausnahmen im Allgemeinen: Die **Quelle**, also insbesondere die Urheberin oder der Urheber, unter Umständen beispielsweise auch der Verlag, muss genannt werden. Es besteht ein **Änderungsverbot**, das heißt Änderungen sind nur abhängig von der Werkart oder dem Benutzungszweck ausnahmsweise erlaubt. Schließlich ist die Nutzung im Rahmen der Ausnahmen teilweise **vergütungspflichtig**.

Übrigens: Weitere Informationen zum Thema Nutzung von Urheberrechten in der Schule und als Verbraucher finden Sie auf den FAQ-Seiten des EUIPO.



FAQ zum Urheberrecht für Verbraucher:

<https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/faqs-on-copyright>



FAQ zum Urheberrecht für Lehrkräfte:

<https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/faq-for-teachers>



Wie können Sie verhindern, dass Sie Urheberrechte Dritter verletzen?

Grundsätzlich gilt: Texte, Melodien, Fotografien und Co. sind in der Regel urheberrechtlich geschützt. Sie können diese (abgesehen von den auf den Seiten 8 und 9 genannten gesetzlichen Ausnahmen) daher nicht „einfach so“ nutzen, etwa auf Ihrer Website Dritten zugänglich machen, sondern müssen hierfür die Zustimmung der Urheberin oder des Urhebers, der RechteinhaberIn oder des Rechteinhabers einholen.

Insbesondere im Internet ist es oft gar nicht so einfach herauszufinden, ob an einem bestimmten Werk (noch) ein Urheberrecht besteht und vor allem, wer die Urheberin oder der Urheber ist.

Mögliche Wege sind:

- **Durchführen einer Recherche zur Urheberin oder zum Urheber:** zum Beispiel in (Online-)Registern von Bibliotheken oder Verlags- und Zeitungsarchiven
- **Ermitteln legaler Internetangebote:** Über die EU-Datenbank Agorateka können legale Internetseiten aus den Bereichen Musik, Film, eBooks, Videospiele und Sport Events ermittelt werden.

<https://agorateka.eu/>



- **Achten Sie auf eine Creative-Commons-Lizenz:** In diesen Fällen können Sie Inhalte, gegebenenfalls unter bestimmten Voraussetzungen wie der Namensnennung der Urheberin oder des Urhebers oder der nicht-kommerziellen Verwendung, kostenlos nutzen. Eine bekannte Verwenderin von Creative-Commons-Lizenzen ist Wikimedia Commons, zu der auch die Online-Enzyklopädie Wikipedia gehört.

Urheberrechte Dritter im Zusammenhang mit Privatkopien: Möchten Sie eine Privatkopie (siehe Seite 8) herstellen, darf das zu kopierende Werk selbst nicht „offensichtlich rechtswidrig“ hergestellt oder veröffentlicht sein. Sie haben im Internet ein Angebot kostenlos gefunden, das sonst nur kostenpflichtig angeboten wird, in schlechter Qualität, gespiegelt oder gar mit dem Zeichen eines (Pay-)TV/Streaming-Senders versehen? Fehlt der Internetseite ein Impressum? Ist das Angebot sprichwörtlich „zu schön, um wahr zu sein“? Finger weg – dies sind Anzeichen für offensichtlich rechtswidrige Angebote!



Der internationale Urheberrechtsschutz

Urheberrecht spielt auch grenzübergreifend eine Rolle: Es kann in verschiedenen Ländern gleichzeitig verletzt werden, etwa durch den Abruf einer Seite im Internet. Hier gerät der Schutz nach dem deutschen UrhG sprichwörtlich an seine Grenzen, denn als nationales Gesetz regelt es nur das Urheberrecht in Deutschland. Welches Recht findet in solchen Fällen also Anwendung?

Der Schutz von Urheberrechten innerhalb der EU wurde im Laufe der Jahre immer mehr harmonisiert, um EU-übergreifend ein einheitlicheres Schutzniveau zu erreichen.

Das Urheberrecht ist international auch außerhalb der EU geschützt. Der Schutz erfolgt durch völkerrechtliche Verträge. Besonders wichtig sind die **Revidierte Berner Übereinkunft** zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst sowie das **Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums** (TRIPS-Abkommen), mit jeweils mindestens 164 Verbandsländern (Stand: November 2023). Durch diese Verträge werden bestimmte Mindeststandards festgelegt, die von allen unterzeichnenden Staaten zu beachten sind.

Ein wichtiger internationaler Grundsatz ist das **Schutzlandprinzip**, das in der EU beispielsweise auch in Artikel 8 Abs. 1 der Rom II-Verordnung niedergelegt ist. Hiernach findet bei einer außervertraglichen Urheberrechtsverletzung grundsätzlich das Recht des jeweiligen Staates Anwendung, für den Sie Schutz beanspruchen möchten. Denken Sie, dass Ihr Urheberrecht in einem bestimmten Land verletzt sein könnte, richtet sich daher die Frage, ob tatbestandlich ein Urheberrecht vorliegt, dieses verletzt wurde und die jeweiligen Folgen hieraus, regelmäßig nach den Vorschriften ebendieses Landes – auch, wenn dieses Land kein Mitglied der EU ist.

Beispiel: Ein in einem anderen Land in das Internet hochgeladener Film wird auf einen Computer in Deutschland heruntergeladen. Die Frage, ob der Download eine Urheberrechtsverletzung darstellt, richtet sich somit (jedenfalls) nach deutschem Recht.



Verwandte Schutzrechte/Leistungsschutzrechte

Nicht nur die Urheberin oder der Urheber kann Rechte aus geistigem Eigentum geltend machen, sondern auch andere Personen, die mit dem Werk in bestimmter Weise in Kontakt kommen. Beispielsweise, weil sie dem Werk im wahrsten Sinne des Wortes „ihre Stimme leihen“ oder sie einen (insbesondere finanziellen) Beitrag dazu leisten, dass ein Werk überhaupt erscheint oder der Öffentlichkeit zugänglich wird. Ihre Rechte werden „verwandte Schutzrechte“ oder auch „Leistungsschutzrechte“ genannt.

Inhaberinnen und Inhaber verwandter Schutzrechte sind beispielsweise:

- Ausübende Künstlerinnen und Künstler (zum Beispiel Sängerin oder Sänger, Musikerin oder Musiker, Schauspielerin oder Schauspieler)
- Lichtbildnerinnen und Lichtbildner
- Herstellerinnen und Hersteller von Tonträgern, Filmen oder Datenbanken
- Sendeunternehmen
- Presseverlegerinnen und Presseverleger

Ausübende Künstlerinnen und Künstler haben verschiedene Persönlichkeitsrechte, insbesondere ein Recht auf Anerkennung. Verwandte Schutzrechte regeln im Übrigen häufig Fragen der kommerziellen Verwertung. Im Unterschied zum Urheberrecht, das als persönliche Schöpfung nur einer natürlichen Person zukommen kann, können einige verwandte Schutzrechte auch juristischen Personen/Unternehmen zustehen. Verwandte Schutzrechte haben häufig eine kürzere Schutzdauer als ein Urheberrecht.

Ende des Rechtsschutzes

Da das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte anders als ein gewerbliches Schutzrecht grundsätzlich nicht in ein amtliches Register eingetragen werden, können sie nicht durch Löschung aus einem solchen enden. Das jeweilige Recht erlischt mit Ablauf einer Frist, die durch ein bestimmtes Ereignis, etwa den Tod der Person, ausgelöst wird.

Mit dem Ende des Rechtsschutzes werden die Werke **gemeinfrei**.

Beispiel: Der Schriftsteller Kurt Tucholsky starb am 21. Dezember 1935. Der Urheberrechtsschutz an seinen Werken erlosch in Deutschland somit zum 1. Januar 2006. Ab diesem Zeitpunkt sind die Werke gemeinfrei. **Achtung:** Die Gemeinfreiheit beispielsweise des geschriebenen Werks „Schloss Gripsholm“ in seiner Urfassung bedeutet nicht, dass spätere, etwa durch einen Verlag vorgenommene Bearbeitungen ebenfalls gemeinfrei sind!

Übrigens: 70 Jahre erscheinen Ihnen wie eine Ewigkeit? Das mag schon sein, aber 70 Jahre gehen vorüber. Ein „unendliches Urheberrecht“ gibt es in Deutschland nicht; in Großbritannien gibt es ein „perpetual copyright“ für eine bestimmte Ausgabe der Bibel (King James Bible) sowie für das Werk „Peter Pan“. Dessen Rechtsschutz wäre eigentlich 1987 ausgelaufen. Bis heute profitiert der Rechteinhaber, das Great Ormond Street Kinderkrankenhaus, finanziell von der Verwertung von „Peter Pan“.



Weitere Informationen zum Urheberrechtsschutz in Großbritannien und zum „perpetual copyright“ finden Sie unter <https://www.gov.uk/topic/intellectual-property/copyright>



Wann endet der Schutz? Ein paar (vereinfachte) Beispiele:

	Frist	Ereignis
Urheberin oder Urheber	70 Jahre	Tod der Urheberin oder des Urhebers
Mehrere Miturheberinnen oder Miturheber	70 Jahre	Tod der längstlebenden Miturheberin oder des längstlebenden Miturhebers
Anonyme/pseudonyme Werke	70 Jahre	Bei Bekanntwerden der Identität oder Anmeldung zur Eintragung in das Register anonymer und pseudonymer Werke: Tod der Urheberin oder des Urhebers; ansonsten ab Veröffentlichung
Filmwerke	70 Jahre	Tod der oder des Längstlebenden der folgenden Personen: <ul style="list-style-type: none"> - Hauptregisseurin oder Hauptregisseur - Urheberin oder Urheber des Drehbuchs - Urheberin oder Urheber der Dialoge - Komponistin oder Komponist der Filmmusik
Musikkomposition mit Text	70 Jahre	Tod der oder des Längstlebenden der folgenden Personen: <ul style="list-style-type: none"> - Verfasserin oder Verfasser des Textes - Komponistin oder Komponist der Musikkomposition
Lichtbildnerin oder Lichtbildner	50 Jahre	Erscheinen des Lichtbildes oder (falls früher) erste erlaubte öffentliche Wiedergabe, ansonsten ab Herstellung
Ausübende Künstlerin oder ausübender Künstler	i.d.R. 50 Jahre	Darbietung Bei Erscheinen des Tonträgers, auf dem die Darbietung aufgezeichnet ist, oder (falls früher) dessen erster erlaubten Benutzung zur öffentlichen Wiedergabe sogar 70 Jahre Persönlichkeitsrechte enden frühestens mit dem Tod der ausübenden Künstlerin oder des ausübenden Künstlers
Sendeunternehmen	50 Jahre	Erste Funksendung
Datenbankhersteller	15 Jahre	Veröffentlichung, ansonsten ab Herstellung
Presseverlegerin oder Presseverleger	2 Jahre	Erstmalige Veröffentlichung in der Presse
Filmherstellerin oder Filmhersteller; Herstellerin oder Hersteller sonstiger Bild- oder Bild-Ton-Folgen	50 Jahre	Erscheinen des Bild- oder Bild-Tonträgers oder (falls früher) erste erlaubte Benutzung zur öffentlichen Wiedergabe, ansonsten ab Herstellung

Liste an Institutionen und Internetseiten zum Urheberrecht

Allgemeine Informationen zum Urheberrecht

Deutsches Patent- und Markenamt
www.dpma.de



Bundeszentrale für politische Bildung
<https://www.bpb.de/themen/digitalisierung/urheberrecht/>



Creative Commons Lizenzen
<https://de.creativecommons.net/start/>



FAQ der Beobachtungsstelle des Europäischen Amtes für Geistiges Eigentum (EUIPO Observatory) zum Urheberrecht für alle Mitgliedsstaaten der EU (auch Deutschland)
<https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/faqs-on-copyright>



<https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/faq-for-teachers>



Informationsseiten der WIPO (World Intellectual Property Organization) zum Urheberrecht
<https://www.wipo.int/copyright/en/>



Datenbanken

Datenbank zur Identifizierung von legalen Inhalten

<https://agorateka.eu/>



Verwaiste Werke

<https://euipo.europa.eu/orphanworks/>



Vergriffene Werke

<https://euipo.europa.eu/out-of-commerce/#/>



https://www.dpma.de/dpma/wir_ueber_uns/weitere_aufgaben/verwertungsges_urheberrecht/vergriffene_werke/recherche/index.html



Register vergriffener Werke (Das Register wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 geschlossen, da seit 7. Juni 2021 Eintragungen verwaister Werke in die EUIPO-Datenbank erfolgen)

Wir schützen nicht nur Innovationen.

Impressum

Herausgeber

Deutsches Patent- und Markenamt
Informations- und Dienstleistungszentrum Berlin
Gitschiner Straße 97
10969 Berlin

Telefon +49 89 2195-1000
www.dpma.de

Stand

Januar 2024

Bildnachweis

iStock.com: Titel: JLGutierrez / Seite 7: artisteer / Seite 9 (links): Nils Heider / Seite 9 (rechts): Adene Sanchez / Seite 11 (oben): paci77 / Seite 11 (unten): Ihor Lukianenko / Seite 14: blanscape

Diese Informationsbroschüre soll einen ersten Einblick in das Urheberrecht vermitteln. Sie enthält daher auch vereinfachte und verallgemeinernde Aussagen. Eine vollständige und verbindliche Darstellung der komplexen Materie ist in diesem Rahmen nicht möglich. Weitergehende Informationen erhalten Sie auch auf den Internetseiten des Deutschen Patent- und Markenamts (www.dpma.de).

